



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/3132

Der Oberbürgermeister

/V-TBL-2024-Go

Dezernat/Fachbereich/AZ

02.12.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2024	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

16. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Kenntnisnahme:

Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt die vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 19.11.2024 in anliegender Form beschlossene Satzung zur 16. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) zur Kenntnis.

gezeichnet
Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die Stadt Leverkusen hat den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) gemäß § 114a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 8 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ das Recht auf Erlass von eigenen Satzungen eingeräumt.

Beim Erlass von Satzungen unterliegt der Verwaltungsrat der TBL jedoch gemäß § 114a Abs. 7 Satz 4 GO NRW dem Weisungsrecht des Rates der Stadt Leverkusen. Zur Ausübung dieses Weisungsrechts wird dem Rat der Stadt Leverkusen der vom Verwaltungsrat der TBL am 19.11.2024 gefasste Beschluss mit anliegender Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n:

VR 878 O Straßenreinigungssatzung komplett

Vorlage NR. VR 878

Der Vorstand TBL-694-Go Sachbearbeiter / Aktenz. 19.11.2024 Datum Verwaltungsrat		Zur Beschlussfassung an Verwaltungsrat ☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich
---	--	---

Betrifft **16. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)**

Beschlussentwurf Die Satzung zur 16. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.



Riedel
(Vorstand)

7.

105. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 19.11.2024
16. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung), allg. Vorlage VR 878

1. s. Vorlage
2. Beschlossen wie im Entwurfstext
3. Abstimmungsergebnis: *einstimmig*



19.11.2024 Dayaghi
(Schriftführung)

Begründung:

Änderung des Straßenverzeichnisses

A. Teil I des Straßenverzeichnisses

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze gestrichen und neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst (Hinweis auf Anlage 1):

1. Bergisch Neukirchen

Am Brungen

Änderung

Nach erfolgter Widmung des auf den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, sowie zur Andienung des Regenüberlaufbauwerkes und des ehemaligen Turbinenhauses beschränkten Andienungsweges zwischen Hausnummer 13 und 14, ist die bestehende Satzungsregelung zu konkretisieren.

2. Hitdorf

Am Buttermarkt

Änderung:

Nach erfolgter Widmung der Straße Am Buttermarkt als Gemeindestraße/Anliegerweg wird die TBL ab 2025 die Reinigung der Straße übernehmen. Ausgenommen von der Reinigungsverpflichtung ist der Stich zwischen Hausnummer 44 und 60. Die Straße befindet sich bereits im Straßenverzeichnis. Die Zuständigkeiten sind entsprechend anzupassen.

Hitdorfer Straße

Änderung:

Die derzeitige Satzungsregelung ist redaktionell anzupassen. Bei „ohne Verbindungsweg zw. Hitdorfer Str. und Rheinstr. bei Nr. 215“ ist das Wort „ohne“ zu streichen, da die derzeitige Regelung missverständlich ist.

Lohrstraße

Änderung:

Nach erfolgter Widmung der Gemeindestraße/befahrbarer Wohnweg bei Lohrstraße Nr. 78, ist die bestehende Satzungsregelung zu konkretisieren. Die Zuständigkeit für die Reinigung und die Winterwartung des Weges obliegt den Eigentümern der Anliegergrundstücke.

3. Opladen

Adam-Riese-Straße

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung der Straße im Jahr 2024 ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben der Fahrbahn werden durch die TBL durchgeführt.

Die Reinigungs- und Winterswartungspflicht des als Gemeindeweg gewidmeten Verbindungsweges zwischen Adam-Riese-Straße und Werkstättenstraße obliegt den Eigentümern der Anliegergrundstücke.

Bahnstadtchaussee

Änderung:

Nach erfolgter Widmung der Straße im Jahr 2024 ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben der Fahrbahn werden durch die TBL durchgeführt.

Die Reinigungsverpflichtung des Platzes bei Hausnummer 2 bis 8 obliegt weiterhin den Eigentümern der Anliegergrundstücke. Die bereits in der Satzung enthaltene Regelung wird nicht geändert.

Emmy-Noether-Straße

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung der Straße im Jahr 2024 ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben der Fahrbahn werden durch die TBL durchgeführt.

Grete-Kahn-Straße

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung der Straße im Jahr 2024 ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Zuständigkeit der Reinigung und der Winterwartung des Verbindungsweges obliegt den Eigentümern der Anliegergrundstücke.

Leibnizstraße

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung der Straße im Jahr 2024 ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Zuständigkeit der Reinigung und der Winterwartung des Verbindungsweges obliegt den Eigentümern der Anliegergrundstücke.

Mercatorstraße

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung der Straße im Jahr 2024 ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Zuständigkeit der Reinigung und der Winterwartung des Verbindungsweges obliegt den Eigentümern der Anliegergrundstücke.

4. Steinbüchel

Am Kiesberg

Änderung

Die bereits in der Satzung enthaltene Regelung ist zu konkretisieren. Die Reinigung- und Winterwartungsaufgaben des Verbindungsweges zwischen Nr. 8 und 12 ist von den anliegenden Eigentümern durchzuführen.

5. Wiesdorf

Peter-Joseph-Lenné-Straße

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung der Straße im Jahr 2024 ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben der Fahrbahn werden durch die TBL durchgeführt.

B. Teil II des Straßenverzeichnisses

Keine Änderungen

Die Änderungen treten ab 01.01.2025 in Kraft.

Adam-Riese-Straße ohne Verbindungsweg bei Nr. 68 zur Werkstättenstraße	A	1	1	3
Verbindungsweg bei Nr. 68 zur Werkstättenstraße	A	1	-	3

Am Brungen ohne Stichweg zw. Nr. 13 und 14	A	1	1	3
Stichweg bei Nr. 13 und 14	A	1	-	3
Am Buttermark ohne Sackgasse zw. Nr. 44 und 60	A	1	1	3
Sackgasse zw. Nr. 44 und 60	A	1	-	3
Am Kiesberg Stichweg zw. Nr. 8 und 12	A	1	-	3
Bahnstadtchaussee ohne Platz bei Nr. 2 bis 8	A	1	1	3
Emmy-Noether-Straße	A	1	1	3
Grete-Kahn-Straße	A	1	-	4
Hitdorfer Str. Verbindungsweg zw. Hitdorfer Str. und Rheinstr. bei Nr. 215	HV	1	-	3
Leibnizstraße	A	1	-	4
Lohrstraße ohne Stichstraße bei Nr. 78	A	1	1	3
Stichstraße bei Nr. 78	A	1	-	4
Mercatorstraße	A	1	-	4
Peter-Josepf-Lenné-Straße	A	1	1	3

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung
Spalte 2 (Straßenart)

- A = Anliegerstraße
- HE = HAUPTerschließungsstraße
- HG = Hauptgeschäftsstraße
- FG = Fußgänger-geschäftsstraße
- HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
- 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.